



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Sabine Weigand, Tessa Ganserer, Verena Osgyan, Barbara Fuchs BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 14.09.2021

Hilfen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter

Prostitution und Sexarbeit sind Themenfelder, die im öffentlichen Diskurs tabuisiert sind und wenig angesprochen werden. Arbeiterinnen und Arbeiter in diesem Umfeld, so die gängige Meinung, bewegen sich am Rande der Legalität, in einem kriminellen Milieu, sind oft nicht freiwillig dort, haben möglicherweise mit Suchtproblemen und Krankheiten zu kämpfen – kurz: sie stehen am Rande der Gesellschaft.

Umso dankbarer sollte diese Gesellschaft sein, dass es Organisationen gibt, die diesem Personenkreis Hilfestellungen anbieten. Diese Hilfen bewegen sich in einem weiten Spektrum – von Ansprache und persönlicher Wertschätzung für die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter bis hin zur Hilfe bei beruflicher Neuorientierung.

Die Staatsregierung hat in der Vergangenheit das Projekt CHANCE von Cassandra e. V. in Nürnberg, mit dem Ziel der beruflichen Neuorientierung für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, mit Mitteln aus dem bayerischen Arbeitsmarktfonds gefördert. Auf Aufforderung durch den bisherigen Fördergeber hat sich Cassandra e. V. um Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Modellprojekts zur „Unterstützung zum Ausstieg aus der Prostitution“ beworben. Diese wurde aber abgelehnt. Die Antragsfrist, erneut Förderung aus dem bayerischen Arbeitsmarktfonds zu erhalten, war zwischenzeitlich abgelaufen.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Allgemein 3
 - a) Wie bewertet die Staatsregierung die Arbeit solcher Organisationen im Allgemeinen? 3
 - b) Wie bewertet die Staatsregierung speziell die Arbeit von Cassandra e. V. im Raum Nürnberg? 3
 - c) Sieht die Staatsregierung den Bedarf an derartigen Organisationen bayernweit als gedeckt an (ggf. regionale Lücken angeben)? 3

2. a) Gab es wegen der coronabedingten Lockdown-Maßnahmen spezielle finanzielle Unterstützungsleistungen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, die ja de facto mit einem Berufsverbot belegt waren? 3
 - b) Um welche Programme hat es sich dabei gehandelt und in welcher Höhe wurden Unterstützungsleistungen ausgezahlt (bitte aufgeschlüsselt nach Lockdownzeitraum, Höhe der Leistungen und Regierungsbezirk)? 3
 - c) Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über illegale Leistungserbringung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern während der Lockdownphasen? 4

3. a) Ist auch bei der sich anbahnenden vierten Corona-Welle geplant, Sexarbeit komplett zu untersagen? 4
 - b) Falls dem so sein sollte, sind Programme zur Unterstützung der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter vorgesehen? 4
 - c) Welche Höhe haben diese Programme? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4. a) Welche generellen Unterstützungsangebote gibt bzw. gab es derzeit und in den letzten fünf Jahren in Bayern für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Träger, Ort, Zweck der Maßnahme, Zuwendungsgeber, Förderzeitraum, Höhe der Förderung)? 5
- b) Welche Initiativen und Projekte speziell mit der Zielsetzung Hilfestellung beim Ausstieg und berufliche Neuorientierung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern gibt bzw. gab es derzeit und in den letzten fünf Jahren in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Träger, Ort, Zuwendungsgeber, Förderzeitraum, Höhe der Förderung)? 6
- c) Wie bewertet die Staatsregierung den Bedarf an und den Stellenwert von Unterstützungsangeboten zum Ausstieg und beruflichen Neuorientierung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern in Bayern? 7
5. a) Stimmen sich vor dem Hintergrund der eingangs beschriebenen gescheiterten Förderung des Projekts CHANCE von Cassandra e. V. die möglichen Fördergeber aus Land und Bund im Vorfeld von Ausschreibungen derartiger Fördermaßnahmen ab? 8
- b) Welche Gründe waren ausschlaggebend, Cassandra e. V. zur Bewerbung für Bundesmittel zu raten? 8
- c) Welche Vorschläge hat die Staatsregierung, um die Fortsetzung des Programms CHANCE, den Erhalt der damit verbundenen Arbeitsplätze sowie die damit verbundene Beratungsleistung über die zugesicherte Sonderförderung von 45.000 Euro hinaus mittel- und langfristig zu sichern? 8
6. a) Wie wurde mit den Haushaltsmitteln verfahren, die gemäß der Antwort auf Frage 5.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Eva Lettenbauer, Tessa Ganserer und Verena Osgyan vom 16.06.2020 (Drs. 18/9403) zugunsten des Projekts CHANCE für die Aufstellung des Doppelhaushalts 2021/2022 angemeldet wurden? 9
- b) Stehen die Haushaltsmittel noch immer zu Verfügung? 9
- c) Falls ja, welche Kriterien müssen erfüllt werden, damit die Fördermittel dem Projekt CHANCE zugutekommen können? 9
7. Perspektiven 9
- a) Welche Institutionen werden künftig die Aufgaben der Projekts CHANCE im Bereich Ausstiegsberatung und Arbeitsmarktintegration fortführen, sollte das Projekt nicht weiter gefördert werden können? 9
- b) Welche Anforderungen stellt die Staatsregierung an zukünftige, förderfähige Projekte der beruflichen Neuorientierung für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter (z. B. Kooperation mit örtlichem Jobcenter etc.)? 9
- c) Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um in der Zukunft ein für derartige Sozialleistungen existenzbedrohendes Scheitern aufgrund fehlerhafter oder unabgestimmter Beratungen zu vermeiden? 9

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

vom 14.10.2021

1. Allgemein

- a) **Wie bewertet die Staatsregierung die Arbeit solcher Organisationen im Allgemeinen?**
- b) **Wie bewertet die Staatsregierung speziell die Arbeit von Cassandra e. V. im Raum Nürnberg?**
- c) **Sieht die Staatsregierung den Bedarf an derartigen Organisationen bayernweit als gedeckt an (ggf. regionale Lücken angeben)?**

Fachberatungsstellen für Prostituierte wie der Verein Cassandra e. V. leisten wertvolle Arbeit und bieten ihren Klientinnen und Klienten umfangreiche fachliche Beratung und Unterstützung. Personen in der Sexarbeit wird hier neben den gesetzlichen Vorgaben eines Informations- und Beratungsgesprächs im Rahmen der Anmeldung nach § 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) und der gesundheitlichen Beratung gemäß § 10 ProstSchG ein breites Spektrum an Hilfe und Unterstützung angeboten. Die Staatsregierung fördert Cassandra e. V. bereits seit über 20 Jahren.

Das Angebot von überregionalen Fachberatungsstellen wie Cassandra e. V. ergänzt zudem das Angebot der für den Vollzug des ProstSchG zuständigen Kreisverwaltungsbehörden. Nach § 7 ProstSchG muss die zuständige Behörde bei der nach § 3 ProstSchG vorgeschriebenen Anmeldung u. a. Informationen zu sozialen Beratungsangeboten geben. Liegen tatsächlich Anhaltspunkte vor, dass bei einer oder einem Prostituierten Beratungsbedarf hinsichtlich der gesundheitlichen oder sozialen Situation besteht, so soll die Anmeldebehörde nach § 9 ProstSchG dafür auf die Angebote entsprechender Beratungsstellen hinweisen und nach Möglichkeit einen Kontakt vermitteln.

2. a) **Gab es wegen der coronabedingten Lockdown-Maßnahmen spezielle finanzielle Unterstützungsleistungen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, die ja de facto mit einem Berufsverbot belegt waren?**
- b) **Um welche Programme hat es sich dabei gehandelt und in welcher Höhe wurden Unterstützungsleistungen ausgezahlt (bitte aufgeschlüsselt nach Lockdownzeitraum, Höhe der Leistungen und Regierungsbezirk)?**

Spezifische Programme zur finanziellen Unterstützung spezifisch von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern während der Coronapandemie durch die Staatsregierung gab es nicht.

Der angesprochene Personenkreis konnte allerdings von den branchenübergreifenden Corona-Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder profitieren. Dies sind insbesondere:

- die Soforthilfe von März bis Mai 2020,
- die Überbrückungshilfe I von Juni bis August 2020,
- die Überbrückungshilfe II von September bis Dezember 2020,
- die Überbrückungshilfe III von November 2020 bis Juni 2021,
- die Überbrückungshilfe III Plus von Juli 2021 bis September 2021,
- die Neustarthilfe von Januar bis Juni 2021,
- die Neustarthilfe Plus von Juli bis September 2021,
- die Novemberhilfe von November 2020,
- die Dezemberhilfe von Dezember 2020,
- die Bayerische Lockdownhilfe von Oktober 2020 sowie
- die Bayerische Härtefallhilfe von November 2020 bis September 2021.

Aussagen über die Höhe der an Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter ausgezahlten Hilfen sind nicht möglich, da die Tätigkeit von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern statistisch nicht erfasst wird. Ein einheitlicher Branchenschlüssel für die Tätigkeit von Sexarbeiterinnen

und Sexarbeitern existiert nicht, so dass – soweit Branchenkenntzahlen erfasst worden sind – eine Zuordnung der Förderfälle nicht möglich ist.

Darüber hinaus kann, wenn das Einkommen nicht ausreichend ist, auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – die Grundsicherung für Arbeitsuchende – zurückgegriffen werden, auch als aufstockende Leistung.

Spezielle finanzielle Unterstützungsleistungen im Bereich des SGB II gab es für die angesprochene Personengruppe der Sexarbeitenden nicht. Es wurden vielmehr umfassend für alle von den Coronamaßnahmen Betroffenen erleichterte Zugangsbedingungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende geschaffen sowie Sonderzahlungen geleistet.

Unabhängig davon haben der Bund und der Freistaat Bayern Leistungsberechtigten der Grundsicherung für Arbeitsuchende kostenfrei FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Zudem erhielten erwachsene Grundsicherungsleistungsberechtigte im Mai 2021 aufgrund der Pandemie eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 150 Euro sowie Familien pro Kind einen einmaligen Kinderbonus von 150 Euro, welcher nicht auf die Grundsicherung angerechnet wurde.

Auch für den Bereich der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – wurden keine speziellen finanziellen Unterstützungsleistungen für die angesprochene Personengruppe der Sexarbeitenden geleistet, sondern vielmehr umfassend für alle von den Coronamaßnahmen Betroffenen erleichterte Zugangsbedingungen zur Sozialhilfe geschaffen sowie Sonderzahlungen geleistet.

Soweit Personen in der Sexarbeit erwerbsunfähig sind oder die Regelaltersgrenze von 65 bzw. bis 67 Jahren überschritten haben, fallen sie unter das System der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII). Auch dort gelten die Grundsätze für den erleichterten Zugang zu den Grundsicherungsleistungen, wie Übernahme tatsächlicher Kosten für Unterkunft und Heizung und keine Berücksichtigung von (unerheblichem) Vermögen. SGB XII-Leistungsbeziehende haben im Mai 2021 ebenso die einmalige Corona-Sonderzahlung von 150 Euro erhalten und soweit einschlägig auch den Kinderbonus. Zudem wurden ihnen kostenfreie FFP2-Masken zur Verfügung gestellt.

c) Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über illegale Leistungserbringung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern während der Lockdownphasen?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse über die illegale Leistungserbringung durch Personen in der Sexarbeit während der Lockdownphasen vor. Gemäß §§ 1 und 2 der Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz werden nur angemeldete Prostituierte statistisch erfasst. Andere Datenquellen stehen nicht zur Verfügung.

- 3. a) Ist auch bei der sich anbahnenden vierten Corona-Welle geplant, Sexarbeit komplett zu untersagen?**
b) Falls dem so sein sollte, sind Programme zur Unterstützung der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter vorgesehen?
c) Welche Höhe haben diese Programme?

Verbote der Öffnung von Prostitutionsstätten und Bordellbetrieben sind nicht gleichzusetzen mit einem generellen Verbot sexueller Dienstleistungen. Sexuelle Dienstleistungen können daher – als Unterfall der körpernahen Dienstleistungen – auch dann erlaubt sein, wenn nach den Regelungen der jeweils aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) Prostitutionsstätten und Bordellbetriebe geschlossen sind. Ein Verbot sexueller Dienstleistungen läge daher grundsätzlich nur vor, soweit auch körpernahe Dienstleistungen untersagt wären.

Generell gilt, dass die Staatsregierung eine laufende Überprüfung dahingehend sicherstellt, ob und welche Regelungen weiterhin erforderlich sind. Sie werden Schritt für Schritt so angepasst, wie es nach der jeweils aktuellen pandemischen Lage erforderlich ist. Aus diesem Grund sind die zur Bewältigung der Pandemie getroffenen Maßnahmen auch stets zeitlich befristet. Dass die Staatsregierung ihrer dahingehen-

den Pflicht nachkommt, ist ihr auch vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof bestätigt worden. Dieser führt in seiner Entscheidung vom 17.12.2020, Az. Vf. 110-VII-20, unter Rn. 21 aus, dass „keine Anhaltspunkte dafür erkennbar [seien], dass die Bayerische Staatsregierung ihrer Pflicht, die getroffenen Maßnahmen fortlaufend auf ihre Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit hin zu überprüfen [...], nicht nachkäme.“

Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter werden auch weiterhin im Rahmen der branchenübergreifenden Hilfsprogramme des Bundes unterstützt. Dies betrifft insbesondere die Überbrückungshilfe III Plus und die Neustarthilfe Plus, die beide bis Jahresende verlängert wurden. Die Überbrückungshilfe III Plus erstattet bis zu 100 Prozent der betrieblichen Fixkosten bei coronabedingten Umsatzeinbrüchen, die Neustarthilfe Plus gewährt Solo-Selbständigen eine Betriebskostenpauschale von bis zu 9.000 Euro, bezogen auf den Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021. Es ist zudem geplant, die Bayerische Härtefallhilfe bis zum Jahresende zu verlängern. Die Härtefallhilfe ergänzt die bestehenden Corona-Hilfsprogramme des Bundes. Ihr Ziel ist es, diejenigen Unternehmen und Selbständigen zu unterstützen, die aufgrund von speziellen Fallkonstellationen in den bestehenden Hilfsprogrammen nicht berücksichtigt sind, die grundsätzlich aber förderwürdige Fixkosten aufweisen und deren wirtschaftliche Not eindeutig durch die Coronapandemie bedingt wurde. Für die Corona-Hilfsprogramme stehen im Bundeshaushalt ausreichend Mittel zur Verfügung. Die Corona-Hilfsprogramme sind für 2021 insgesamt mit 65 Mrd. Euro angesetzt. Im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2022 sind 7 Mrd. Euro vorgesehen.

Des Weiteren wird auf die Antwort zu den Fragen 2a und 2b verwiesen.

4. a) Welche generellen Unterstützungsangebote gibt bzw. gab es derzeit und in den letzten fünf Jahren in Bayern für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Träger, Ort, Zweck der Maßnahme, Zuwendungsgeber, Förderzeitraum, Höhe der Förderung)?

In den letzten fünf Jahren gibt es bzw. gab es in Bayern für Prostituierte folgende geförderte Unterstützungsmaßnahmen:

- Projekt: „IBUS Nordbayern – Informationen, Beratung und Unterstützung für Sexarbeiter*innen in Nordbayern“
Träger: Cassandra e.V. Nürnberg
Ort: Nürnberg, Nordbayern
Zweck der Maßnahme: Sicherstellung des Beratungsangebotes als Fachberatungsstelle im Rahmen des Prostituiertenschutzgesetzes
Zuwendungsgeber: Freistaat Bayern
Förderzeitraum: 01.02.2018 bis 31.01.2021
Höhe der Förderung: 180.000,00 Euro
- Projekt: „IBUS Nordbayern – Informationen, Beratung und Unterstützung für Sexarbeiter*innen in Nordbayern“
Träger: Cassandra e.V. Nürnberg
Ort: Nürnberg, Nordbayern
Zweck der Maßnahme: Sicherstellung des Beratungsangebotes als Fachberatungsstelle im Rahmen des Prostituiertenschutzgesetzes
Zuwendungsgeber: Freistaat Bayern
Förderzeitraum: 01.02.2021 bis 31.01.2024
Höhe der Förderung: 208.720,20 Euro

Zu Unterstützungsangeboten, die durch andere Zuwendungsgeber finanziert werden, liegen der Staatsregierung keine abschließenden Kenntnisse vor.

b) Welche Initiativen und Projekte speziell mit der Zielsetzung Hilfestellung beim Ausstieg und berufliche Neuorientierung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern gibt bzw. gab es derzeit und in den letzten fünf Jahren in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Träger, Ort, Zuwendungsgeber, Förderzeitraum, Höhe der Förderung)?

In den letzten fünf Jahren gibt es bzw. gab es in Bayern folgende Initiativen und Projekte speziell mit der Zielsetzung Hilfestellung beim Ausstieg und berufliche Neuorientierung von Prostituierten:

- Projekt „AFAG – Als Frau sicher leben, arbeiten und sich in unserer Gesellschaft bewegen“
Träger: Cassandra e. V. Nürnberg
Ort: Nürnberg, Metropolregion Nürnberg
Zweck der Maßnahme: Unterstützung für ausstiegsorientierte Sexarbeiterinnen bei der beruflichen Neuorientierung
Zuwendungsgeber: Freistaat Bayern
Förderzeitraum: 01.01.2015 bis 31.12.2017
Höhe der Förderung: 36.000 Euro
- Projekt „EASY – leben und arbeiten leicht gemacht“
Träger: Cassandra e. V. Nürnberg
Ort: Nürnberg, Metropolregion Nürnberg
Zweck der Maßnahme: Unterstützung und Förderung in Richtung beruflicher Neuorientierung und Ausstieg aus der Prostitution
Zuwendungsgeber: Freistaat Bayern
Förderzeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2020
Höhe der Förderung: 28.645,61 Euro
- Projekt „EASY – leben und arbeiten leicht gemacht“
Träger: Cassandra e. V. Nürnberg
Ort: Nürnberg, Metropolregion Nürnberg
Zweck der Maßnahme: Unterstützung und Förderung in Richtung beruflicher Neuorientierung und Ausstieg aus der Prostitution
Zuwendungsgeber: Freistaat Bayern
Förderzeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2023
Höhe der Förderung: 43.380,50 Euro
- Projekt „START“
Träger: Cassandra e. V. Nürnberg
Ort: Nürnberg, Metropolregion Nürnberg
Zweck der Maßnahme: Unterstützung beim Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt nach Ausstieg aus der Prostitution
Zuwendungsgeber: Freistaat Bayern; Förderung aus dem Arbeitsmarktfonds
Förderzeitraum: 01.01.2015 bis 31.12.2017
Höhe der Förderung: 239.912,00 Euro
- Projekt „CHANCE“
Träger: Cassandra e. V. Nürnberg
Ort: Nürnberg, Metropolregion Nürnberg
Zweck der Maßnahme: Berufliche Neuorientierung und Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt
Zuwendungsgeber: Freistaat Bayern; Förderung aus dem Arbeitsmarktfonds
Förderzeitraum: 15.10.2018 bis 14.10.2021
Höhe der Förderung: 280.711,92 Euro

Darüber hinaus fördert die Staatsregierung nachfolgende Fachberatungsstellen mit Schutzunterkünften für von Menschenhandel bzw. Zwangsprostitution bedrohte bzw. betroffene Frauen. Dabei werden die Frauen bei ihrem Ausstieg aus der Zwangsprostitution ganzheitlich durch verschiedene Maßnahmen und Hilfen begleitet und unterstützt.

- Projekt „Förderung der Beratung, Betreuung und Unterstützung von Frauen, die Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung oder zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft geworden sind, sowie Beratung von Personen, die von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind, durch die Fachberatungsstelle JADWIGA der Stop dem Frauenhandel ökumenische gGmbH“
Träger: Stop dem Frauenhandel ökumenische gGmbH
Ort: München, Nürnberg

Zweck der Maßnahme: Ganzheitliche Beratung und Betreuung mittels verschiedener Maßnahmen und Hilfen von Frauen, die Opfer von Menschenhandel zur Zwangsprostitution geworden sind

Zuwendungsgeber: Freistaat Bayern

Förderzeitraum: seit 2000

Höhe der Förderung:

2017: 160.100,00 Euro

2018: 168.100,00 Euro

2019: 218.100,00 Euro

2020: 218.100,00 Euro

2021: 218.100,00 Euro

- Projekt: „Ganzheitliche Beratung und Betreuung von Frauen in den Fachberatungsstellen und Schutzwohnungen von SOLWODI Bayern e. V. in Fällen von Menschenhandel, Zwangsheirat oder anderen Formen der Gewalt“

Träger: SOLWODI Bayern e. V.

Ort: Augsburg, Bad Kissingen, München, Passau, Regensburg

Zweck der Maßnahme: Ganzheitliche Beratung und Betreuung mittels verschiedener Maßnahmen und Hilfen von Frauen, die Opfer von Menschenhandel zur Zwangsprostitution geworden sind

Zuwendungsgeber: Freistaat Bayern

Förderzeitraum: seit dem Jahr 2005

Höhe der Förderung:

2017: 154.000,00 Euro

2018: 162.000,00 Euro

2019: 273.400,00 Euro

2020: 273.400,00 Euro

2021: 273.400,00 Euro

Zu Initiativen und Projekten, die durch andere Zuwendungsgeber finanziert werden, liegen der Staatsregierung keine abschließenden Kenntnisse vor.

c) Wie bewertet die Staatsregierung den Bedarf an und den Stellenwert von Unterstützungsangeboten zum Ausstieg und beruflichen Neuorientierung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern in Bayern?

Grundsätzlich können Personen, die den Ausstieg aus diesem Gewerbe anstreben, die Vermittlungs- und Beratungsdienste der Jobcenter und der Bundesagentur für Arbeit nutzen. Wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind, können Maßnahmen der Arbeitsförderung, insbesondere nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III), gewährt werden. Die Staatsregierung flankiert diese Leistungen mit eigenen allgemeinen Fördermaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung. Rund um das Thema berufliche Weiterbildung kann beispielsweise eine Beratung durch die bayernweit tätigen Weiterbildungsinitiatorinnen und Weiterbildungsinitiatoren in Anspruch genommen werden.

Angesichts der allgemeinen Notwendigkeit beruflicher Weiterbildung wird die Staatsregierung im Rahmen des erst im Juni 2021 bekräftigten und erweiterten „Pakts für Berufliche Weiterbildung 4.0“ weiter daran arbeiten, die Weiterbildungsbereitschaft und Weiterbildungsbeteiligung der unterrepräsentierten Personengruppen weiter zu erhöhen. So startete unter anderem im September 2020 die konzertierte Informationskampagne Komm weiter in B@ayern, deren Herzstück ein Online-Portal ist, das zielgerichtet auf die vorhandenen Beratungsangebote und Fördermöglichkeiten verweist. Diese Kampagne wird kontinuierlich weiterentwickelt und ausgebaut.

Darüber hinaus unterstützt die Staatsregierung im Rahmen des Arbeitsmarktfonds (AMF) mit einer Anschubfinanzierung Projekte zur beruflichen Neuorientierung und zur Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt. Mit dem AMF werden Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsförderung unterstützt. Ein Förderschwerpunkt innerhalb des AMF sind Maßnahmen zur Verbesserung der Chancen von Frauen am Arbeitsmarkt. Ein Beispiel für diese Förderung ist das Projekt CHANCE von Cassandra e. V., das der beruflichen Neuorientierung und der Wiedereingliederung von Prostituierten in den ersten Arbeitsmarkt dient.

Des Weiteren wird auf die Antwort zu den Fragen 4 a und 4 b verwiesen.

5. a) **Stimmen sich vor dem Hintergrund der eingangs beschriebenen gescheiterten Förderung des Projekts CHANCE von Cassandra e. V. die möglichen Fördergeber aus Land und Bund im Vorfeld von Ausschreibungen derartiger Fördermaßnahmen ab?**
- b) **Welche Gründe waren ausschlaggebend, Cassandra e. V. zur Bewerbung für Bundesmittel zu raten?**
- c) **Welche Vorschläge hat die Staatsregierung, um die Fortsetzung des Programms CHANCE, den Erhalt der damit verbundenen Arbeitsplätze sowie die damit verbundene Beratungsleistung über die zugesicherte Sonderförderung von 45.000 Euro hinaus mittel- und langfristig zu sichern?**

Das Projekt CHANCE richtet sich nach den vorgegebenen Kriterien des AMF, die jedes Jahr in einem Förderleitfaden veröffentlicht werden. Die Begrenzung der Laufzeit von Projektförderungen aus dem AMF ist dem Träger aus den vorhergehenden Förderprojekten bekannt. Die in die Förderung des AMF aufgenommenen Projekte werden evaluiert, weiterentwickelt und sollen auf Dauer ohne staatliche Förderung etabliert werden. Ziel der Projektförderung ist es, erfolgreiche Projekte auf Basis einer alternativen Finanzierung fortzuführen. Deshalb wird bereits mit der Bewilligung der Förderung der Projektträger verpflichtet, dass er sich um eine Projektweiterführung nach Auslaufen der freiwilligen staatlichen Leistung auf der Basis einer alternativen Finanzierung bemüht, etwa durch frühzeitige Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren und Netzwerkpartnern.

Selbstverständlich bestand für Cassandra e. V. die Möglichkeit, sich mit einem ähnlich gelagerten Projekt erneut für eine Förderung aus dem AMF zu bewerben, zumal der Projektträger mit E-Mail vom 04.03.2021 über die Veröffentlichung des Förderleitfadens und die aktuelle Antragsfrist für 2021 informiert wurde. Der Träger hat in der Ausschreibungsphase im ersten Quartal 2021 keinen Antrag für ein weiteres Projekt eingereicht. Die Antragsfrist, die jedes Jahr ebenfalls im Förderleitfaden veröffentlicht wird, ist am 16.04.2021 abgelaufen. Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt durch die Arbeitsgruppe AMF, die sich aus Vertretern verschiedener Ressorts sowie verschiedenen Akteuren des Arbeitsmarkts zusammensetzt.

Aufgrund der pandemiebedingten Auswirkungen auf die Lage der Prostituierten hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Januar 2021 eine Bekanntmachung zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens für Modellprojekte zur Unterstützung des Umstiegs aus der Prostitution veröffentlicht. Die Zielrichtung der Förderung dieser Modellprojekte war die systematische Unterstützung des Umstiegs aus der Prostitution durch Qualifizierung für den Arbeitsmarkt. Diese Bekanntmachung hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) an alle uns in diesem Bereich bekannten Träger – natürlich auch an Cassandra e. V. – weitergeleitet, um allen Trägern die Teilnahme an dem Interessenbekundungsverfahren des Bundes zu ermöglichen. Leider wurde kein Projekt aus Bayern für eine Modellförderung des Bundes ausgewählt.

Die Ausschreibung des Bundes für das o. g. Modellprojekt erfolgte aus aktuellem Anlass infolge der Auswirkungen der Coronapandemie mit der vorrangigen Zielrichtung, den Ausstieg aus der Prostitution systematisch zu unterstützen. Die jährlichen Ausschreibungen für Förderungen aus dem AMF haben zum Ziel, für Arbeitslose bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen mit Maßnahmen der Qualifizierung und Arbeitsförderung eine (Re-)Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen bzw. Arbeitslosigkeit zu verhindern. Qualifizierungsmaßnahmen für Prostituierte stellen im Rahmen des AMF nur einen möglichen Projektinhalt dar.

Eine Abstimmung zwischen den Bundes- und Landesministerien ist aus Sicht der Staatsregierung bei Ausschreibungen mit einer unterschiedlichen Zielrichtung nicht notwendig. Jedem Projektträger steht es frei, sich auf eine oder auch mehrere Ausschreibungen zu bewerben, wobei Doppelförderungen nicht zulässig sind. Nicht zuletzt dienen Ausschreibungen auch dazu, die für die Umsetzung eines Projektziels am besten geeigneten Projektträger zu identifizieren und auszuwählen.

- 6. a) Wie wurde mit den Haushaltsmitteln verfahren, die gemäß der Antwort auf Frage 5.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Eva Lettenbauer, Tessa Ganserer und Verena Osgyan vom 16.06.2020 (Drs. 18/9403) zugunsten des Projekts CHANCE für die Aufstellung des Doppelhaushalts 2021/2022 angemeldet wurden?**
- b) Stehen die Haushaltsmittel noch immer zu Verfügung?**
- c) Falls ja, welche Kriterien müssen erfüllt werden, damit die Fördermittel dem Projekt CHANCE zugutekommen können?**

Haushaltsmittel für die Förderung von Projekten aus dem AMF, mit denen unter anderem das Projekt CHANCE gefördert wurde, wurden vom Landtag für den Haushalt 2021 bei Kap. 10 03 TG 60 „Maßnahmen und Einrichtungen für den Arbeitsmarkt und die soziale Infrastruktur“ bewilligt. Die Förderung von Projekten aus dem AMF richtet sich nach vorgegebenen Kriterien, die jedes Jahr in einem Förderleitfaden veröffentlicht werden. Das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren für Förderungen aus diesem Titel wurde entsprechend dem Förderleitfaden im ersten Halbjahr 2021 durchgeführt. Die Auswahl aus den eingereichten Projektanträgen erfolgte am 23. Juli 2021 durch die Arbeitsgruppe AMF.

Der Haushalt für das Jahr 2022 ist vom Haushaltsgesetzgeber noch nicht beschlossen worden. Des Weiteren wird auf die Antworten zu den Fragen 5 a bis 5 c verwiesen.

7. Perspektiven

- a) Welche Institutionen werden künftig die Aufgaben der Projekts CHANCE im Bereich Ausstiegsberatung und Arbeitsmarktintegration fortführen, sollte das Projekt nicht weiter gefördert werden können?**

Auf die Antwort zu den Fragen 4 a bis 4 c wird verwiesen. Eine Ausstiegsberatung für Prostituierte wird auch über das Projekt EASY von Cassandra e. V. angeboten.

Aufgrund eines Landtagsbeschlusses vom Februar 2021 (Drs. 18/14433) wurden zudem für die Förderung von Projekten von Cassandra e. V. zusätzliche Mittel in Höhe von 50.000 Euro in den Haushalt 2021 eingestellt. Damit sollte ein verstärkter Beratungsbedarf infolge der Coronapandemie und des damit verbundenen Lockdowns abgedeckt werden. Diese zusätzlichen Mittel können von Cassandra e. V. auch für die berufliche Neuorientierung bzw. die Arbeitsmarktintegration von Prostituierten verwendet werden. Mit diesen zusätzlichen Fördermitteln ist es möglich, die berufliche Neuorientierung von Prostituierten für einen Übergangszeitraum weiter zu unterstützen.

- b) Welche Anforderungen stellt die Staatsregierung an zukünftige, förderfähige Projekte der beruflichen Neuorientierung für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter (z. B. Kooperation mit örtlichem Jobcenter etc.)?**

Die Förderung von Projekten der beruflichen Neuorientierung und beruflichen Qualifizierung für Prostituierte aus dem AMF richtet sich auch zukünftig nach den vorgegebenen Kriterien, die jedes Jahr erneut in einem Förderleitfaden veröffentlicht werden. Die Richtlinien für die nächste Ausschreibung werden derzeit vorbereitet. Eine Veröffentlichung ist für das erste Quartal 2022 geplant. Aufgrund der beschränkt zur Verfügung stehenden Fördermittel wird auch bei künftigen Projektanträgen eine Auswahlentscheidung durch die Arbeitsgruppe AMF getroffen werden.

- c) Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um in der Zukunft ein für derartige Sozialleistungen existenzbedrohendes Scheitern aufgrund fehlerhafter oder unabgestimmter Beratungen zu vermeiden?**

Auf die Antwort zu den Fragen 5 a bis 5 c wird verwiesen. Der Verein Cassandra e. V. hatte Kenntnis davon, dass das Projekt „CHANCE“ zeitlich befristet und eine Anschlussförderung aus dem AMF nicht möglich ist. Die Laufzeit des Projekts CHANCE ist lt. Zuwendungsbescheid vom 11.12.2018 auf drei Jahre befristet und enthält unter Ziffer 5.5 zudem die Auflage, dass das Projekt auf der Basis einer alternativen Finanzierung fortzuführen ist.